

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG); Teilrevision

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 910.200 (Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau [LwG AG] vom 13. Dezember 2011) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 19 Öffentliche Auflagen und Rechtsschutz a) Beizugsgebiet</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt das Beizugsgebiet während 30 Tagen öffentlich auf.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat legt das Beizugsgebiet <u>samt Vorplanung und Vorentscheid</u> während 30 Tagen öffentlich auf. <u>Er zeigt den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Auflage im Voraus schriftlich an, wenn dies ohne Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens möglich ist.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Einwendungen sind während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>² Einwendungen sind während der Auflagefrist [...] an den Gemeinderat zu richten.</p>			
<p>§ 20 b) Einleitungsbeschluss</p> <p>¹ Gegen den Einleitungsbeschluss kann während einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation oder innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen den Einleitungsbeschluss kann während einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation [...] beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>			
	<p>§ 20a bbis) Generelles Projekt</p> <p>¹ Der Regierungsrat genehmigt das Generelle Projekt und legt es während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.</p>			
<p>§ 21 c) übrige öffentliche Auflagen</p> <p>¹ Beim durchführenden Organ kann während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden gegen:</p>	<p>¹ Beim durchführenden Organ kann während der Auflagefrist [...] Einsprache erhoben werden gegen:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Ausrichtung, insbesondere die Koordination mit den Zusatzbeiträgen gemäss dem Natur- und Landschaftsschutzrecht, durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 40b Vernetzung und Landschaftsqualität</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Restfinanzierung für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge.</p> <p>² Die Beitragsansätze entsprechen den Maximalbeträgen nach Bundesrecht.</p> <p>³ Die maximalen Beitragsansätze pro Massnahme für die Landschaftsqualität legt der Regierungsrat durch Verordnung fest. Der auszahlende Beitrag pro Massnahme reduziert sich anteilmässig, wenn die von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern beantragte Gesamtsumme der Beiträge den Maximalbetrag aus Beiträgen des Bundes und des Kantons übersteigt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 41 Ökologische Leistungen a) Gegenstand</p> <p>¹ Der Kanton kann landwirtschaftlichen Betrieben, die besondere ökologische Anforderungen erfüllen oder in anderer Weise besondere Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, finanzielle Abgeltungen gewähren.</p> <p>² Abgeltungen sind namentlich möglich, wenn</p> <p>a) die gesamte Bewirtschaftung in überdurchschnittlicher Weise den Gesichtspunkten des Gewässerschutzes, des Schutzes der Bodenfruchtbarkeit und der Luftreinhaltung entspricht,</p> <p>b) der Betrieb in erheblichem Ausmass zur Ausdehnung von bestehenden oder zur Anlage von neuen Hecken, artenreichen Wiesen oder anderen Biotopen oder in anderer Weise zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung der Landschaft beiträgt,</p>	<p>§ 41 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) die Bewirtschaftung und die Bodennutzung auf die Standortbedingungen in besonderer Weise Rücksicht nehmen.</p> <p>³ Die besonderen Anforderungen oder Leistungen, die Auflagen und die Höhe der Abgeltung sind in einem mehrjährigen Vertrag festzulegen.</p>				
<p>§ 42 b) Restkosten Objektbeiträge</p> <p>¹ Ausserhalb der Vorranggebiete gemäss kantonalem Richtplan wird die Übernahme der Restkosten für Objektbeiträge nach Abzug der Bundes- und allfälliger Kantonsbeiträge durch die Standortgemeinde oder eine andere Trägerschaft vorausgesetzt.</p>	<p>§ 42 Aufgehoben.</p>			
<p>§ 43 c) Programmleitung</p> <p>¹ Die Umsetzung der §§ 41 und 42 wird einer Programmleitung übertragen. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben und Organisation durch Verordnung.</p>	<p>§ 43 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 44 Gewässer, Boden, Luft</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur qualitativen Verbesserung von Grundwasservorkommen, Oberflächengewässern oder Böden, die besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung oder besonders belastende Betriebsumstellungen erfordert, Massnahmen für ein zusammenhängendes Gebiet vorsehen.</p> <p>² Der Kanton kann sich im Rahmen mehrjähriger Vereinbarungen an den Kosten solcher Massnahmen nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge mit maximal 50 % beteiligen.</p>	<p>§ 44 [...] <u>Schutz natürlicher Ressourcen</u></p> <p>¹ Die Gemeinden können zur qualitativen Verbesserung von Grundwasservorkommen, Oberflächengewässern oder Böden, die besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung oder besonders belastende Betriebsumstellungen [...] <u>erfordern</u>. Massnahmen für ein zusammenhängendes Gebiet vorsehen. <u>Entsprechende Massnahmenpläne geben Auskunft über die Belastungssituation, die angestrebte Verbesserung, den Perimeter und die konkret vorgesehenen Massnahmen.</u></p> <p>² Der Kanton kann sich im Rahmen mehrjähriger Vereinbarungen an den Kosten solcher Massnahmen nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge mit maximal 50 % beteiligen. <u>Grundlage für die Festlegung des Kantonsanteils bilden die Massnahmenpläne gemäss Abs. 1 und die gestützt darauf ausgearbeiteten Vereinbarungen zwischen den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern und der Gemeinde.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Er kann in Nitratgebieten bodenschonende Bewirtschaftungsformen mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>⁴ Er kann Massnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft mit finanziellen Beiträgen unterstützen.</p>	<p>⁵ Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Anforderungen und Bedingungen werden die Beiträge verweigert oder gekürzt. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.</p>			
<p>§ 45 Beiträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt Anforderungen, Berechtigungen, Ansätze und Bedingungen gemäss den §§ 41–44 durch Verordnung. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die besonderen Leistungen beziehungsweise Einschränkungen im Vergleich zu anderen Bewirtschaftungsformen angemessen abgegolten werden und ein wirtschaftlicher Anreiz entsteht.</p>	<p>§ 45 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Beiträge können ergänzend zu oder unabhängig von Beiträgen des Bundes gewährt werden.</p> <p>³ Bei der Bemessung sind weitere objektbezogene Beiträge von Bund und Kanton zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Anforderungen und Bedingungen werden die Beiträge verweigert oder gekürzt. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.</p>				
	5^{bis}. Invasive Organismen			
<p>§ 46 Invasive Organismen</p> <p>¹ Der Kanton trifft situativ Massnahmen gegen bedrohliche invasive Organismen. Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Massnahmen ergreifen.</p> <p>² Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.</p>	<p>§ 46 [...] <u>Massnahmen</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten und die Finanzierung durch Verordnung.</p>				
<p>§ 49 Duldungspflicht</p> <p>¹ Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. 71 LwG.</p> <p>² Sie kommt zum Tragen bei mindestens zweijähriger Vernachlässigung oder Unterlassung der Bewirtschaftung eines Grundstücks.</p> <p>³ Das zuständige Departement verfügt nach Anhörung der Gemeinde die Nutzungsüberlassung an Dritte.</p>	<p>¹ Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. [...] <u>165b</u> LwG.</p>			
<p>§ 55 Betriebsstrukturdaten</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung in der Landwirtschaft unterstützen die Gemeinden den Kanton bei der Erhebung der Daten gemäss der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung) vom 7. Dezember 1998 ¹⁾. Dazu bezeichnen sie einzeln oder gemeinsam eine Erhebungsstelle.</p> <p>² Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Halterinnen und Halter landwirtschaftlicher Nutztiere sind verpflichtet, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu liefern.</p>	<p>¹ Im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung in der Landwirtschaft unterstützen die Gemeinden den Kanton bei der Erhebung der Daten gemäss der Verordnung über [...] <u>Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)</u> vom [...] <u>23. Oktober 2013</u> ²⁾. Dazu bezeichnen sie einzeln oder gemeinsam eine Erhebungsstelle.</p>			
	<p>8^{bis}. Informationssysteme</p>			
	<p>§ 58a Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitrags-, Kontroll- und Geodaten</p>			

¹⁾ SR [919.117.71](#)

²⁾ SR [919.117.71](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Das zuständige Departement betreibt ein Informationssystem für den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für die Gewährung von Beiträgen.</p> <p>² Das Informationssystem enthält Personendaten einschliesslich Daten über die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in der Primärproduktion, Daten über die landwirtschaftlichen Betriebe und die Tierhaltung sowie Daten über Flächen und deren Nutzung sowie weitere Daten für Vollzugsaufgaben mit räumlichem Bezug.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann die Daten für folgende Stellen und Personen elektronisch abrufbar machen oder die Daten an diese weitergeben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den kommunalen Erhebungsstellen Landwirtschaft (KEL) zur Aufgabenerfüllung nach § 55 Abs. 1;b) dem kantonalen Veterinärdienst zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben;			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) weitere kantonale Stellen zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>d) Dritten, die nach den §§ 54 Abs. 2 und 57 Abs. 2 mit Aufgaben des Vollzugs der landwirtschaftlichen Gesetzgebung betraut sind.</p>			
	<p>§ 58b Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für einen sicheren und datenschutzkonformen Betrieb des Informationssystems durch Verordnung.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Protokollführer			